

Anlage 2

Richtlinie „Reaktivierung von Anschlussbahnen“

Erläuterungen:

Zielsetzung der Förderung:

Oberstes Ziel des Landes ist es, möglichst viele Güter vom Lastkraftwagen auf die Eisenbahn zu verlagern. Aus verkehrspolitischer Sicht ist dieses Ziel zu unterstützen, um die Straßen vom LKW-Verkehr zu entlasten und dadurch auch die negativen Auswirkungen (Lärm, Luft, Klima, Verkehrssicherheit) zu minimieren. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich zukünftig auch wirtschaftliche Standortvorteile ergeben können, wenn ein Betrieb über eine funktionierende Anschlussbahn verfügt.

Um den verkehrspolitisch erwünschten hohen Anteil des Schienengüterverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen in Salzburg sicherzustellen und noch zu steigern, werden im Rahmen dieser Förderungsschiene jene Anschlussbahnbetreiber unterstützt, die bereit sind, derzeit inaktive und brachliegende Anschlussbahnen zu reaktivieren. Dadurch kann das Unternehmen wieder den Gütertransport von der Straße auf die Schiene verlagern und somit einen wertvollen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Entlastung der Straßen leisten.

Was wird gefördert (Förderungsgegenstand):

Zur Reaktivierung bzw. Wiederinbetriebnahme derzeit inaktiver, also bestehender, aber nicht nutzbarer Anschlussbahnen in Salzburg, gewährt das Land Salzburg einen Zuschuss von 50 % der vom Unternehmen selbst getätigten Investitionen je Anschlussbahn.

Es werden alle Instandsetzungskosten gefördert, welche zur Reaktivierung der Anschlussbahn führen (Mängelbehebung gemäß §19a-Untersuchung nach dem Eisenbahngesetz). Die einzelnen Investitionen sind nachvollziehbar zu erläutern und zu belegen.

Wer wird gefördert (Förderungswerber):

Alle **privaten Anschlussbahnbetreiber** (Unternehmen mit UID Nummer) im Bundesland Salzburg können um Förderung ansuchen.

Maßnahmen welche schon vom Bund über die Sonderrichtlinie (Programm für die Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen sowie von Umschlagsanlagen des Intermodalen

Verkehrs) gefördert werden, können im Rahmen dieser Förderung bis zu einem Ausmaß von insgesamt maximal 50 % der anrechenbaren Investitionskosten gefördert werden.

Wer reicht wo den Antrag auf Förderung ein:

Angesucht wird direkt von den **privaten Anschlussbahnbetreibern** (Unternehmen mit UID Nummer) mit Sitz im Bundesland Salzburg beim Land Salzburg (Referat Öffentlicher Verkehr und Verkehrsplanung) unter der email: mobil@salzburg.gv.at.

Ausmaß der Förderung:

Das Land gewährt einen Zuschuss in der Höhe von **50 % der getätigten Instandsetzungskosten** (Kosten ohne MWST) pro reaktiverter Anschlussbahn.

Die Förderung ist gedeckelt mit einem Maximalbetrag von **€ 50.000,- je Anschlussbahn**.

Förderungszeitraum:

Es werden vorerst Instandsetzungskosten der Kalenderjahre 2020 und 2021 gefördert. Im Rahmen einer Evaluierung und Abstimmung mit dem Bund (Bundesförderung) werden die weiteren Schritte zur Zielerreichung überlegt.

Datenschutz und Transparenzdatenbankgesetz:

Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte zu dieser Thematik können bei den zuständigen Personen beim Amt der Salzburger Landesregierung eingeholt werden.

Aus welchen Mitteln wird die Förderung beglichen:

Es ist ein neuer Anschlussbahnreaktivierungs-Förderansatz für 2021 und 2022 erforderlich. Die Höhe der finanziellen Mittel wird pro Jahr mit **€ 200.000,-** festgelegt (das wären zB. 4 Förderungen mit jeweils € 50.000,- pro Jahr).

Verpflichtungen des Förderungsempfängers:

Es gelten die allgemeinen Verpflichtungen, welche für Förderungen durch das Land vorgesehen sind (Landesförderungsformular).

Zusätzliche Verpflichtungen wie zB. Betriebszusagen für eine gewisse Zeit, werden nicht an die Förderung geknüpft, da davon auszugehen ist, dass ein Unternehmer nur dann in die Reaktivierung einer Anschlussbahn investiert, wenn dieser auch ernsthaft vorhat, diese zu nutzen.

Wie wird die Förderung abgewickelt:

Die Abwicklung der Förderung erfolgt in zwei Schritten:

Schritt 1 - Ansuchen (Zeitraum jeweils bis Ende November):

Der Förderungswerber sucht um Förderung beim Land an, indem er angibt, wie hoch seine Investitionen für seine Anschlussbahn sein werden und wann er mit einer Wiederinbetriebnahme der Anschlussbahn rechnet.

Das Land stellt bis Jahresende eine schriftliche Förderungszusage dem Förderungswerber aus, die ihm garantiert, dass er die Förderung nach Vorlage der Nachweise erhält.

Schritt 2 - Auszahlung (bis spätestens erstes Quartal des Folgejahres der getätigten Investition):

Der Förderungswerber schickt eine Aufstellung der tatsächlich getätigten Instandsetzungskosten und den Nachweis, dass die Anschlussbahn betriebsbereit ist. Zusätzlich ist noch das allgemeine Landes-Förderungsformular ausgefüllt den Unterlagen beizulegen.

Die Höhe der Förderung berechnet sich nach den tatsächlich getätigten Instandsetzungskosten. Das Land zahlt die Förderung spätestens im ersten Quartal des Folgejahres der Investition aus.

Was sind die Voraussetzungen, Nachweise etc.:

- Beleg der Instandsetzungskosten (Rechnungskopie)
- Fotodokumentation (Vorher/Nachher)
- Zeitplan für Inbetriebnahme der Anschlussbahn
- Nachweis gem. §19a-Untersuchung, dass die Anschlussbahn wieder betriebsbereit ist

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Auszahlung der Förderung der Nachweis erbracht wird, dass die Anschlussbahn wieder betriebsbereit ist (gemäß §19a-Untersuchung Eisenbahngesetz).